

Satzung
für die offene Ganztagsschule (OGTS)
und gebundene Ganztagsschule (gGTS)
der Arbeiterwohlfahrt Dachau

(Stand: 01.09.26)

Satzungsgliederung der offenen Ganztagsschule (OGTS)

- I. Definition
- II. Aufnahmekriterien/Aufnahme
- III. Anmeldung
- IV. Öffnungszeiten
- V. Schließzeiten
- VI. Gebühren
- VII. Ferienbetreuung
- VIII. Unfallversicherung
- IX. Aufsichtspflicht
- X. Haftung
- XI. Ausschluss und Kündigung durch den Träger
- XII. Mitarbeit der Personensorgeberechtigten
- XIII. Hausrecht
- XIV. Geltungsbereich/Inkrafttreten

I. Definition

Die offene Ganztagschule (OGTS) versteht „Bildung, Betreuung und Erziehung“ als eine Einheit und ermöglicht eine stärkere individuelle Förderung der Schüler und Schülerinnen, mehr Chancengleichheit und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die SchülerInnen werden nach Unterrichtsende montags bis donnerstags bis 16.00 Uhr in schuleigenen Räumen von pädagogischen Personal und persönlich und fachlich geeigneten BetreuerInnen betreut. Dies gilt für alle SchülerInnen der weiterführenden Schulen sowie GrundschülerInnen der zweiten bis vierten Klassen. Für SchülerInnen der ersten Grundschulklasse findet die Betreuung wie oben genannt montags bis freitags bis 16.00 Uhr statt. Die Betreuung und Bildung beinhaltet eine tägliche warme Mittagsverpflegung, eine Hausaufgaben- und Lernzeit sowie Freizeitangebote für die SchülerInnen.

Die gebundene Ganztagschule (gGTS) sieht eine Bereitstellung eines ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebots mit einem durchgehend strukturierten Aufenthalt an der Schule bis grundsätzlich 16.00 Uhr an mindestens vier Wochentagen jeder vollen Unterrichtswoche vor, die Teilnahme ist für die Schülerinnen und Schüler an allen vier Wochentagen verpflichtend. Dabei besteht ein konzeptioneller Zusammenhang zwischen den vormittäglichen und nachmittäglichen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler.

Das Gelingen erfordert eine enge Zusammenarbeit aller an der Ganztagschule Beteiligten (Träger, Schulleiter, Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Eltern etc.). Grundlage für die Ganztagschule sind die Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der jeweils aktuellen Fassung.

II. Aufnahmekriterien/Aufnahme

OGTS:

1. Wir nehmen grundsätzlich SchülerInnen aller Nationalitäten und Religionen auf.
2. Wir nehmen je nach Schule SchülerInnen der 1. bis 10. Klassen auf.
3. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze sowie nach Absprache des Trägers mit der Schulleitung und der Lehrkräfte unter Beachtung schulischer und sozialpädagogisch relevanter Faktoren/Kriterien.
4. Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden. In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der SchülerInnen zu Beginn des Schuljahres, d.h. jeweils im September des Kalenderjahres.
5. Die Aufnahme der SchülerInnen wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

gGTS:

Die Klassenbildung erfolgt über die Schulleitung.

III. Anmeldung

Die Anmeldung ist verbindlich für das gesamte Schuljahr. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des Kindes und zu den Personensorgeberechtigten zu geben. Zu diesem Zweck wird bei der Anmeldung ein Formblatt ausgehändigt, das ausgefüllt und unterschrieben an die Schule bzw. Träger zurückzugeben ist.

IV. Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der OGTS in den weiterführenden Schulen sind Montag bis Donnerstag, nach regulärem Schulschluss, bis 16.00 Uhr.
2. Die Öffnungszeiten der OGTS der Grundschule Weichs sind:
 - für die zweiten bis vierten Klassen von Montag bis Donnerstag nach regulärem Schulschluss bis 14:00 Uhr oder 16:00 Uhr (je nach Buchungszeit).

Am Freitag kann bei Bedarf der Eltern ein zusätzliches Betreuungsangebot in Anspruch genommen werden. Hierfür werden separate Beiträge erhoben. Das Zustandekommen ist vom Bedarf abhängig.

 - für die ersten Klassen von Montag bis Freitag nach regulärem Unterrichtsschluss bis 16.00 Uhr.

V. Schließzeiten

1. Die Offene Ganztagschule ist in den Schulferien geschlossen. Dies gilt für alle SchülerInnen der weiterführenden Schulen sowie GrundschülerInnen der Klassen zwei bis vier.

Für GrundschülerInnen der ersten Klasse ist die Offene Ganztagschule bis auf 20 Schließtage geöffnet.
2. Die OGTS kann aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z.B. krankheitsbedingte Schließungen, Pandemie).

VI. Gebühren

1. Der Besuch der Ganztagschule ist von Montag bis Donnerstag (Grundschule, 1.Klasse Montag bis Freitag) grundsätzlich beitragsfrei. Es entstehen Kosten für das tägliche Mittagessen und während der Ferienbetreuung. Die Kosten für das Mittagessen hängen vom jeweiligen Anbieter ab und können innerhalb der Einrichtungen variieren.

Ab 1.1.26 belaufen sich die Kosten für ein warmes Mittagessen auf:

OGTS Weichs	5,50 Euro in den Ferien 6 Euro
OGTS Anton-Günther Mittelschule	6,50 Euro
gGTS Josef-Effner-Gymnasium	6,50 Euro

Eine Änderung des Preises kann auch während des Schuljahres erfolgen. Diese Gebühr wird am Anfang eines Monats rückwirkend für den vorausgegangenen Monat per Lastschriftverfahren vom Konto der Personensorgeberechtigten eingezogen (Mittelschule an der Anton-Günther-Straße, OGTS Weichs, gGTS Josef-Effner-Gymnasium). Das Konto der Personensorgeberechtigten muss deshalb gedeckt sein, d.h. anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden.

Die Zahlung kann im Ausnahmefall bar entrichtet werden. Bei der Barzahlung wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro fällig. Wird die Zahlung abweichend vom Zahlungstermin entrichtet, kann die Einrichtung eine Mahngebühr (5,00 Euro) erheben.

In der OGTS Realschule Dachau, OGTS Realschule Maisach, OGTS Mittelschule Maisach, OGTS Gymnasium Markt Indersdorf, OGTS Gymnasium Karlsfeld und OGTS Gymnasium Röhrmoos und OGTS Ignaz-Taschner-Gymnasium erfolgt die Abrechnung über die jeweilige Cateringfirma.

2. Kann das Kind aus vorhersehbaren Gründen nicht zur Ganztagschule kommen (z.B. Arzttermin, Schulausflug), besteht die Möglichkeit, das Mittagessen für den betreffenden Tag abzubestellen, wenn die Eltern die Einrichtungsleitung bzw. in der gGTS der Schulleitung einen Tag vorher bis spätestens 10:00 Uhr über die Abwesenheit des Kindes am Folgetag informiert haben. Diese Regelung gilt für die OGTS der Mittelschule an der Anton-Günther-Straße, gGTS Josef-Effner-Gymnasium und die OGTS Grundschule Weichs.

In der OGTS Realschule Dachau, OGTS Realschule Maisach, OGTS Mittelschule Maisach, Gymnasium Markt Indersdorf, OGTS Gymnasium Karlsfeld und OGTS Gymnasium Röhrmoos und OGTS Ignaz-Taschner-Gymnasium gelten die Regelungen der jeweiligen Cateringfirma.

3. Bei unvorhersehbarer Abwesenheit des Kindes (z.B. durch Krankheit) kann das Mittagessen nicht abbestellt werden, so dass für diesen Tag Kosten für das Mittagessen berechnet werden müssen.
4. Ferner wird ein Event – und Getränkegeld erhoben. Der Betrag wird individuell mit den Schulen vereinbart und einmal jährlich im Oktober für das ganze Schuljahr per Lastschrift erhoben.

5. Für das zusätzliche Betreuungsangebot der OGTS Weichs am Freitag (gilt für die Kinder der Jahrgangsstufe 2-4) werden bei einer Buchung bis 14 Uhr 30 Euro und bei einer Buchung bis 16 Uhr 60 Euro monatlich erhoben.

VII. Ferienbetreuung

In den Ferien bietet der Träger bis auf 20 Schließtage eine Ferienbetreuung an einer der drei Grundschulen (Grundschule an der Anton-Günther-Straße, Grundschule Augustenfeld, Grundschule an der Klosterstraße) in Dachau an. Diese ist freiwillig und für die Eltern kostenpflichtig.

1. Für die vereinbarten Ferienbetreuungszeiten werden pro Ferienwoche 66 Euro erhoben. Die Kosten werden aufgeteilt in elf Monatsbeiträgen gemeinsam mit dem Grundbeitrag monatlich abgebucht (siehe Tabelle).

1 Ferienwoche	zusätzlich 6 Euro monatlich
2 Ferienwochen	zusätzlich 12 Euro monatlich
3 Ferienwochen	zusätzlich 18 Euro monatlich
4 Ferienwochen	zusätzlich 24 Euro monatlich
5 Ferienwochen	zusätzlich 30 Euro monatlich
6 Ferienwochen	zusätzlich 36 Euro monatlich
7 Ferienwochen	zusätzlich 42 Euro monatlich
8 Ferienwochen	zusätzlich 48 Euro monatlich
9 Ferienwochen	zusätzlich 54 Euro monatlich
10 Ferienwochen	zusätzlich 60 Euro monatlich

Für Kinder, die nur die Ferienbetreuung besuchen (gilt nur für die ersten Klassen der Grundschulen) aber nicht die Ganztagsbetreuung, wird die Gebühr in einem Betrag für die gebuchte(n) Ferienwoche(n) 14 Tage vor Ferienbeginn abgebucht.

2. Bei Krankheit oder Nichterscheinen kann der Beitrag für die Ferien nicht zurückerstattet werden. Es kann immer nur für eine komplette Ferienwoche gebucht werden. Die Öffnungszeiten sind von 8 – 16 Uhr.
3. Die Ferienbetreuung wird in den Räumlichkeiten der Mittagsbetreuung der Grundschule an der Anton-Günther-Straße, der Grundschule Augustenfeld oder der Grundschule an der Klosterstraße in Dachau angeboten.
4. Die Kosten für den Fahrweg sind von den Eltern zu tragen.
5. Für das Mittagessen werden während der Ferienbetreuung 6 Euro pro Mahlzeit erhoben.

VIII. Unfallversicherung

Für den Besuch der offenen Ganztagschule (OGTS) besteht eine Unfallversicherung. Dies gilt auch für den direkten Weg zur und von der offenen Ganztagschule (OGTS) und bei möglichen Veranstaltungen sowie Unternehmungen der Einrichtung.

Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Falle besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an den Träger.

IX. Aufsichtspflicht

Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn der/die SchülerIn die Einrichtung betritt und sich bei der/dem MitarbeiterIn gemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn der/die SchülerIn die offene Ganztagschule verlässt oder wieder am Regelunterricht in der gebundenen Ganztagschule teilnimmt. Bei Nichterscheinen des Kindes in der Einrichtung obliegt die Verantwortung und Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

X. Haftung

1. Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, Schulmaterial und sonstiger Wertgegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.
2. Bei mutwilliger Beschädigung des Schuleigentums durch Kinder, haften deren Personensorgeberechtigte für den Schaden.

XI. Ausschluss und Kündigung durch den Träger

1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der offenen Ganztagschule (OGTS) ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sonstige, vor allem sozialpädagogische Gründe, die im Kind oder den Personensorgeberechtigten zu suchen sind und die kein gemeinsames Gruppenleben ermöglichen, einen Ausschluss erforderlich machen.
 - b) es häufiger unentschuldigt fehlt.
 - c) es wiederholt gegen die Regeln der Einrichtung verstößt.
2. Ein Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind

XII. Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

1. Eine wirkungsvolle Betreuungsarbeit hängt entscheidend von der aktiven Mitarbeit der Personensorgeberechtigten ab.

Mit Unterzeichnung der Anmeldeformulare erklären sich die Personensorgeberechtigten zur aktiven Mitarbeit und Kooperation bereit. Die Personensorgeberechtigten sollten daher mögliche Elternveranstaltungen besuchen und bereit sein, notwendige Gesprächstermine mit den Mitarbeiter/innen wahrzunehmen.

2. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht. Verhinderungen, Abwesenheit sind/ist rechtzeitig zu melden.
3. Die Verantwortung für schulische Leistungen obliegt den Personensorgeberechtigten. Die offene Ganztagschule (OGTS) übernimmt keine Nachhilfefunktion, sie wirkt lediglich unterstützend bei den Hausaufgaben.

XIII. Hausrecht

Das Hausrecht für die Ganztagschule obliegt der Schulleitung.

XIV. Geltungsbereich/ Inkrafttreten

Diese Satzung gilt für die genannten Einrichtungen und tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Dachau, den 9.2.26

AWO Kinder und Jugend gGmbH

Gez. Bettina Schiemann

Prokuristin

Fachbereichsleitung Ganztagschule und Mittagsbetreuung